

**Erklärung gemäß § 161 Aktiengesetz  
des Vorstandes und des Aufsichtsrates der BAUER Aktiengesellschaft  
zum Deutschen Corporate Governance Kodex**

Seit der letzten Entsprechenserklärung vom Dezember 2019 wurde und wird den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers jeweils bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" (nachfolgend auch „Kodex“) in der Fassung vom 7. Februar 2017 (nachfolgend auch „Kodex 2017“) bis zum Inkrafttreten des Kodex in der von der Regierungskommission am 16. Dezember 2019 beschlossenen Fassung am 20. März 2020 (nachfolgend „Kodex 2020“) mit den nachstehend aufgeführten Ausnahmen entsprochen:

1. Abweichend von Ziffer 3.8 des Kodex 2017 ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung in Bezug auf die Aufsichtsratsmitglieder in der D&O-Versicherung nicht vereinbart. Aufgrund der maßvollen Vergütungsregelung für den Aufsichtsrat in der Satzung wird ein entsprechender Selbstbehalt für den Aufsichtsrat nicht befürwortet. Auch ohne einen entsprechenden Selbstbehalt werden die Aufsichtsratsmitglieder ihre Aufgaben verantwortungsbewusst wahrnehmen.
2. Die in Ziff. 4.2.5 des Kodex 2017 geforderten individualisierten Angaben zu den gewährten Zuwendungen, Vergütungen und Versorgungsleistungen für jedes Vorstandsmitglied werden im Vergütungsbericht nicht für jedes Vorstandsmitglied dargestellt, da die Hauptversammlung der Gesellschaft am 23. Juni 2016 beschlossen hat, dass die Angaben nach §§ 285 Nr. 9 a) S.5-8, 315a Abs. 1 und 314 Abs. 1 Nr. 6 a) S.5-8 HGB zu unterbleiben haben und somit eine Offenlegung der in Ziff. 4.2.5 des Kodex 2017 geforderten Angaben diesen Hauptversammlungsbeschluss konterkarieren würde. Ebenso werden die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen aus Datenschutzgründen nicht wie in Ziff. 5.4.6 gefordert individualisiert angegeben.
3. Eine Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat wird abweichend zu Ziffer 5.1.2 bzw. 5.4.1 des Kodex 2017 nicht festgelegt. Kompetenz und Leistungsfähigkeit sowie Unabhängigkeit können nicht anhand starrer Altersgrenzen oder Zugehörigkeitsdauern bestimmt werden. Bei der Neubestellung von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern oder bei deren Amtszeitverlängerung mit Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Amtsperiode liegt die Verantwortung hinsichtlich der Beurteilung von geeigneten Mitgliedern bei den beteiligten Personen im Aufsichtsrat und in der Hauptversammlung, die das Alter und die Unabhängigkeit bei der Beurteilung der Fähigkeiten der ausgewählten Person in ihrer Entscheidung berücksichtigen.
4. Der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2019 war abweichend von Ziffer 7.1.2 nicht binnen 90 Tagen sondern binnen 100 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres öffentlich zugänglich. Aufgrund der internationalen Struktur der Unternehmensgruppe nehmen die Fertigstellung und die Konsolidierung der Einzelabschlüsse erhebliche Zeit in Anspruch. Im Sinne einer gewissenhaften Rechnungslegung wird weiter an einer Verbesserung der Rechnungslegungsprozesse gearbeitet.

Ferner erklären Vorstand und Aufsichtsrat hiermit, dass den Empfehlungen des Kodex 2020 seit seinem Inkrafttreten am 20. März 2020 mit den nachstehenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

1. Abweichend von Empfehlung B.3 erfolgt die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern nicht für längstens drei Jahre, sondern entsprechend der gesetzlichen Höchstfrist gemäß § 84 Abs. 1 AktG in der Regel für fünf Jahre. Soweit Vorstandsmitglieder aus den Führungskräften der Unternehmensgruppe gewonnen werden und somit die Zusammenarbeit bereits längere Zeit beurteilt werden konnte, besteht keine Notwendigkeit die Erstbestellung zu verkürzen. Soweit Vorstandsmitglieder am Markt gewonnen werden, wird eine generell verkürzte Erstbestellung aufgrund des Wettbewerbs am Personalmarkt nicht befürwortet.
2. Eine Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat wird abweichend zu den Empfehlungen B.5 und C.2 nicht festgelegt. Kompetenz und Leistungsfähigkeit sowie Unabhängigkeit können nicht anhand starrer Altersgrenzen oder Zugehörigkeitsdauern bestimmt werden. Bei der Neubestellung von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern oder bei deren Amtszeitverlängerung mit Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Amtsperiode liegt die Verantwortung hinsichtlich der Beurteilung von geeigneten Mitgliedern bei den beteiligten Personen im Aufsichtsrat und in der Hauptversammlung, die das Alter und die Unabhängigkeit bei der Beurteilung der Fähigkeiten der ausgewählten Person in ihrer Entscheidung berücksichtigen.
3. Abweichend von Empfehlung C.10 ist der Aufsichtsratsvorsitzende, der nach der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat zugleich Vorsitzender des mit der Vorstandsvergütung befassten Ausschusses ist, nicht unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand. Die Kenntnisse und Fähigkeiten des Aufsichtsratsvorsitzenden, der auch lange Vorstandsmitglied der BAUER Aktiengesellschaft war und der auch für keine andere Position im Aufsichtsrat zu gewinnen gewesen wäre, werden für die Aufsichtsratsarbeit als vorteilhaft eingeschätzt. Im Übrigen setzt sich der Aufsichtsrat aus 12 Mitgliedern und nach Einschätzung des Aufsichtsrats aus genügend unabhängigen Mitgliedern zusammen, so dass eine genügende Kontrolle der Unabhängigkeit durch das Gremium gewährleistet ist.
4. Der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2019 war abweichend von Empfehlung F.2 nicht binnen 90 Tagen, sondern binnen 100 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres öffentlich zugänglich. Aufgrund der internationalen Struktur der Unternehmensgruppe nehmen die Fertigstellung und die Konsolidierung der Einzelabschlüsse erhebliche Zeit in Anspruch. Im Sinne einer gewissenhaften Rechnungslegung wird weiter an einer Verbesserung der Rechnungslegungsprozesse gearbeitet.
5. Die Empfehlungen G.1 – G.11 enthalten zahlreiche neue Empfehlungen zur Ausgestaltung des Vergütungssystems und der individuellen Vergütung der Vorstandsmitglieder. Für die Vergangenheit wurden die Empfehlungen G1, G6 bis G.11 nicht vollständig entsprochen. Dies betrifft insbesondere die Empfehlungen zur Bestimmung der Ziel-Gesamtvergütung, der Festlegung der relativen Anteile der Festvergütung einerseits und der variablen Vergütungsbestandteile andererseits, zum Zusammenwirken der Leistungskriterien, zur aktienbasierten variablen Vergütung und zur Rückforderung einer variablen Vergütung. Auf

Basis der maßgeblichen gesetzlichen Regelungen sah der Aufsichtsrat das angewandte Vergütungssystem dennoch als angemessen und im Interesse der Gesellschaft stehend an. Vor dem Hintergrund der neuen Empfehlungen des DCGK und den Regelungen des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) befasste sich der Aufsichtsrat grundlegend mit dem Vergütungssystem für den Vorstand, welches der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden soll. Nach der aktuellen Fassung des neuen Vergütungssystems sollen die Empfehlungen in G.10 nicht eingehalten werden. Es ist nicht vorgesehen, dass die gewährten variablen Netto-Vergütungsbeträge überwiegend in Aktien angelegt oder aktienbasiert gewährt werden und der Vorstand über die komplette langfristige variable Vergütung erst nach vier Jahren verfügen können soll. Stattdessen soll die aktienbasierte Vergütung lediglich etwa ein Viertel der variablen Zielvergütung ausmachen und nur der aktienbasierte Teil der variablen Vergütung einer Haltefrist von vier Jahren unterliegen. Dies wird in der Gesamtschau des Vergütungssystems für den Vorstand der BAUER Aktiengesellschaft als eine angemessenere Regelung als die Kodex-Empfehlung erachtet.

Darüber hinaus folgt die BAUER Aktiengesellschaft bereits heute weitgehend den zusätzlichen Anregungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex.

Schrobenhausen, den 08. Dezember 2020

Michael Stomberg  
Vorstandsvorsitzender

Prof. Thomas Bauer  
Aufsichtsratsvorsitzender